

Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen

- zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A
(Luisenstraße/Winkel/Breite Straße/Gröpern/Lindenstraße) – PEINE –
- zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 B
(Zwischen Breite Straße/Winkel) – PEINE –
- zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80
(Jakobi Kirche/Echternstraße/Querstraße/Breite Straße) – PEINE –
- zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106
(Amtshof) – PEINE –
- zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113
(Querstraße/Bodenstedtstraße/Pulverturmwall) – PEINE –

Folgende an der Planung mit Anschreiben vom 23.09.2005 beteiligten Träger Öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben :

- Avacon AG
- BUND Hannover
- e - on Netz GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig
- LBU Niedersachsen
- NABU Naturschutzbund Deutschland
- Polizeiabschnitt Peine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadtwerke Peine GmbH
- Wasserverband Peine
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22A - PEINE - 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22B - PEINE - 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 80 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 106 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 113 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 4. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nr. 22A, 22B, 80, 106, 113 - PEINE -
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

**Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange parallel zur Öffentlichen Auslegung vom
04.10.2005 - 04.11.2005**

**1.0 Landkreis Peine - (BPlan 22A, 22B, 80, 106, 113)
Schreiben vom 20./21.10.2005**

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zum o.g. Bebauungsplan gem. §§ 4 (1) und 3 (2) BauGB (alt) wie folgt Stellung:

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Löschbereich in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mindestens 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mindestens 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Sonderbereich Abfallwirtschaft: keine Anregungen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde: keine Anregungen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22A - PEINE - 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22B - PEINE - 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 80 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 106 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 113 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 4. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nr. 22A, 22B, 80, 106, 113 - PEINE -
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter 1.0 Landkreis Peine - (BPlan 22A, 22B, 80, 106, 113)
Schreiben vom 20./21.10.2005

Gesundheitsamt: keine Anregungen.

zu 1.0 Landkreis Peine - (BPlan 22A)
Schreiben vom 20.10.2005

Untere Naturschutzbehörde:

Es wird angeregt, auf dem Spielplatz der Schule (Flurstück 3/10) überlagernd eine Bindung zur Erhaltung des Nussbaumbestandes festzusetzen.

zu 1.0 Landkreis Peine - (BPlan 106)
Schreiben vom 21.10.2005

Untere Naturschutzbehörde:

Es wird empfohlen, für den älteren Baumbestand, insbesondere auf den Flurstücken 17/3 und 44/1 Erhaltungsgebote festzusetzen.

Vorbeugender Brandschutz (BPlan 22A, 22B, 80, 106, 113)

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz wurden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet und werden dort der Erfordernis entsprechend berücksichtigt.

Aus städtebaulicher Sicht ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Änderungsverfahren lediglich um die Überarbeitung und Aufhebung textlicher Festsetzungen innerhalb der bestehenden Bebauung handelt, die somit Bestandsschutz genießt. Die Forderungen zum vorbeugenden Brandschutz erscheinen deshalb überzogen und irrtümlicherweise auf die Anlage neuer Baugebiete ausgelegt.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22A – PEINE – 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22B – PEINE – 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 80 – PEINE – 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 106 – PEINE – 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 113 – PEINE –	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 4. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nr. 22A, 22B, 80, 106, 113 – PEINE –
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Untere Naturschutzbehörde (BPlan 22A)

Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, den Nussbaumbestand auf dem Schulhof der Wallschule über eine Erhaltungsbindung zu sichern, wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei dem Schulhof um eine städtische Fläche, auf der ein Spielplatz in vorhanden älteren Nussbaumbestand und einzelne neu angepflanzte Nussbäume integriert ist.

Eine bauliche Nutzung der Fläche ist nicht geplant, soll aber durch die getroffenen Festsetzungen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule gesichert werden.

Untere Naturschutzbehörde (BPlan 106)

Den Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde für den älteren Baumbestand, insbesondere auf zwei Flurstücken im Plangebiet, Erhaltungsgebote festzusetzen, wird nicht gefolgt.

Es erscheint nicht sinnvoll im gesamten Plangebiet älteren und größeren Baumbestand zu schützen, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um einen „einfachen Bebauungsplan“ handelt und Baugesuche in diesem Fall weiterhin über die wenigen getroffenen Festsetzungen hinaus nach §34 BauGB zu beurteilen sind. Gemäß §21 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach §§34 und 35 BauGB in Benehmen mit den für den Naturschutz und die Landespflege zuständigen Behörden.

Damit ist dann im Bedarfsfall über Schutz- oder Ersatzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

Vorbeugender Brandschutz

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde

Den Anregungen und Empfehlungen wird nicht gefolgt. Der Beschluss erfolgt gemäß der Stellungnahme der Verwaltung. Die Planung wird beibehalten.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	2. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22A - PEINE - 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 22B - PEINE - 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 80 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 106 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 113 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 4. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nr. 22A, 22B, 80, 106, 113 - PEINE -
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		
	Stellungnahme / Anregung	
lfd.		Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		Beschluss des Rates der Stadt Peine

2.0 Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelbeseitigungsdienst - (BPlan 22A, 22B, 80, 106, 113)
Schreiben vom 05.10.2005

die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.

Die Aufnahmen zeigen **keine** Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches.

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen ins Bezug auf Abwurfkampfmittel **keine** Bedenken (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Der Hinweis vom Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Fachamt zugeleitet.

In die Bebauungspläne wurde ein Hinweis eingearbeitet, dass bei Kampfmittelfunden die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen ist.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich